

10. Jahrhunderts in den Gebieten der *Gallia* und *Germania* die Funktion eines Vikars⁶⁵⁾ ausüben. Halinard von Lyon hat das auf einer Ostersynode in besonders feierlicher Form verkündete Privileg nur *salva . . . Lugdunensis ecclesie auctoritate* unterzeichnet, ein Indiz dafür, daß man im burgundischen Lyon einer extensiven Auslegung des Begriffs *Gallia* durch die Trierer glaubte vorbeugen zu müssen. Aber nicht nur in Lyon stieß die Primatsbestätigung durch Papst Leo IX. auf Widerstand, denn auch von Kölner Seite hat man damals offensichtlich Bedenken gegen die Vorzugsbehandlung der Trierer Kirche geltend gemacht. Damals weilte der Diakon Hildebrand zusammen mit dem abgesetzten Papst Gregor VI. im kölnischen Exil. Etwa zwei Jahrzehnte später erinnert dieser Hildebrand, nunmehr Papst Gregor VII., den Kölner Erzbischof Anno II. daran, daß er der Kölner Kirche immer besonderes Wohlwollen entgegengebracht habe. Zur Zeit des Papstes Leo habe er sogar zu Ehren dieser Kirche dem Trierer Bischof mit allen Kräften widerstanden, und das habe der Papst damals sehr unwillig aufgenommen⁶⁶⁾. Man wird mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß der Widerstand Hildebrands sich insbesondere gegen die erwähnte Primatsbestätigung gerichtet haben wird. Der Kölner Erzbischof scheint aber nur wenig später erreicht zu haben, daß ihm der Trierer Vikariats-Primat nicht mehr gefährlich werden konnte, denn in einem Palliumsprivileg, das zwar verfälscht ist, in seinen sachlichen Bestimmungen aber wohl weitgehend dem verlorenen Original entspricht⁶⁷⁾, wird dem Kölner nicht nur das Krönungsrecht verbrieft, das er im Jahre 1028 schon einmal ausgeübt hatte, sondern auch Exemtion gegenüber den Ansprüchen anderer kirchlicher Würdenträger gewährt. Es versteht sich, daß dieses Privileg den Kölner nicht nur vor möglichen Trierer Ansprüchen schützte, sondern ihm mehr noch gegen Versuche des Mainzers dienlich sein mußte, das Recht auf die Krönung zurückzuerlangen. Bardo und Liutpold haben währenddessen ohnmächtig zusehen müssen, wie die Rechte ihrer Kirche beschnitten wurden. Es ist ihnen offensichtlich nicht gelungen, eine erneute Bestätigung

⁶⁵⁾ Fuhrmann III, 107, MRhUB 1, 288 (vgl. S. 384): *primatum habeat, utpote in illis partibus vicarius . . . constitutus*.

⁶⁶⁾ Das Register Gregors VII. I, 79 hg. von E. Caspar, MGH Epp. sel. 1, 113 von 1074 April 18.

⁶⁷⁾ JL 4271, Th. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd 1 (1840) S. 120, nr. 187: *Ita sicut neminem Co-archiepiscoporum tibi subiicimus, ita sub nullo primatu te agi decreuimus, salva nobis in te, sicut in ceteris archiepiscopis, quae iure debentur apostolicae subiectionis auctoritate*. Vgl. zu diesem Privileg: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd 1 (1954/61) bearb. v. F. W. Oediger, nr. 827 mit Literatur. Vgl. noch Stutz, S. 27 ff.